

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00107 vom 3. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00107

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00107 du 3 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00107 del 3 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

48). Am 28. Mai 2014 stellte der Versicherte verfahrensrechtliche Anträge (Urk. 7/149), welche er am 6. Oktober 2014 in Erinnerung rief (Urk. 7/151). Am 9. Januar 2015 nahm die IV-Stelle zu den Anträgen des Versicherten Stellung (Urk. 7/155) und gab am 21. Januar 2015 bekannt, dass die Begutachtung durch drei namentlich er erwähnte Fachpersonen der Y.____ durchgeführt werde (Urk. 7/157). Am 2. Februar 2015 stellte der Versicherte weitere „ Prozessualbegehren “ (Urk. 7/158). Nachdem er am 30. Januar 2015 von der Y.____ zur Untersuchung aufgeboten worden war (Urk. 7/159), teilte er dieser mit, dass er sich der Begutachtung erst stelle, nachdem die IV-Stelle nachgewiesen habe, dass die Wahl der Begutachtungsstelle ordnungsgemäss erfolgt sei (Urk. 7/160). Am 18. Februar 2015 wiederholte er seine am 2. Februar 2015 gestellten Begehren und beantragte den Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Urk. 7/162). Mit Verfügung vom 30. November 2015 hielt die IV-Stelle an der Begutachtung durch die Ärztin und die Ärzte der Y.____ fest (Urk. 7/166 = Urk. 2).

E. 2

.2

Mit Verfügung vom 30. November 2015 hielt die Beschwerdegegnerin an der Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung durch die Y.____ und den ausgewählten Fachärzten fest (Urk. 2). Aus dem Kontext des Verwaltungsverfahrens und den Verfügungserwägungen geht klar hervor, dass die Beschwerdegegnerin an der Begutachtung durch die in der Mitteilung vom 21. Januar 2015 genannten Ärztin und Ärzte der Y.____ festhalten will (Urk. 7/157).

Somit liegt eine konkrete Gutachtensanordnung vor, weshalb auf die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 30. November 2015 (Urk. 2) ohne weiteres einzutreten ist.

E. 3

.

E. 3.1

Polydisziplinäre Gutachten, das heisst solche, an denen drei oder mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat. Gemeint sind die medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Die Vergabe der Aufträge erfolgt gemäss Art. 72 bis Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) nach dem

Zufallsprinzip (vgl. BGE 139 V 349 E. 2.2). Das Verfahren für die Auftragsvergabe von polydisziplinären Gutachten durch die IV-Stellen ist im Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI; Stand 1. Januar 201

E. 3.2

Am 15. Mai 2014 wurde der Beschwerdeführer, wie in Rz 2076 KSVI vorgesehen, über die vorgesehene Begutachtung, die Fachrichtungen, den Fragenkatalog sowie über die Wahl der Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip informiert, und es wurde ihm Gelegenheit gegeben, Zusatzfragen zu stellen (Urk. 7/148).

In seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2014 (Urk. 7/149) zählte der Beschwerdeführer auf, welche Dokumente ihm als Beilage zugestellt worden seien und bemängelte, dass er sich zu den den Gutachtern gestellten Fragen nicht äussern könne, da ihm lediglich die „Ergänzende Fragestellung“ zugestellt worden sei. Allerdings wies er in seiner Stellungnahme auch auf das Merkblatt „Das polydisziplinäre Gutachten in der Invalidenversicherung“ hin und stellte der Beschwerdeführerin Fragen zu dessen Herkunft und rechtlicher Legitimation.

Die Durchsicht des erwähnten Merkblatts (Urk. 7/147) lässt unschwer erkennen, dass dieses an die begutachtenden Ärzte gerichtet ist und in allgemeiner Form die rechtsprechungsgemässen Kriterien für ein beweiskräftiges Gutachten zusammenfasst. Unter Punkt 2 wird explizit erwähnt, wie das Gutachten aufgebaut sein soll und welche Fragen darin beantwortet werden müssen, insbesondere, welche objektiven Befunde erhoben und welche Diagnosen gestellt werden sowie wie sich die Diagnosen auf die Arbeitsfähigkeit in der zuletzt ausgeübten und in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit im zeitlichen Verlauf auswirken. Es ist offensichtlich, dass es sich hierbei um einen Standardfragenkatalog handelt, welcher durch die „Ergänzende Fragestellung“ im Einzelfall (Urk. 7/147/3) erweitert wird.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe den Standardfragenkatalog nicht erhalten, entbehrt jeglicher Grundlage. Aufgrund seiner Ausführungen liegt eher der Verdacht nahe, dass er sich mehr auf formalistische Fragestellungen als auf den materiellen Inhalt des Merkblatts konzentriert hat. Auf jeden Fall ist aber der Umstand, dass der Beschwerdeführer keine Zusatzfragen gestellt hat, nicht darauf zurückzuführen, dass er die Fragen der Beschwerdeführerin an die Gutachter nicht gekannt hätte.

E. 3.3

Laut dem Handbuch für Gutachter- und IV-Stellen in Anhang V zum KSVI (Nummer 2-4) erfasst die IV-Stelle den Auftrag auf der Plattform SuisseMED@P mit den notwendigen Angaben, worauf SuisseMED@P den Auftrag nach dem Zufallsprinzip vergibt und die IV-Stelle über die erfolgreiche Vergabe per E-Mail informiert. Weiter wird die auftraggebende IV-Stelle per E-Mail informiert, wer die versicherte Person begutachtet (Nummer 7). Anschliessend teilt die IV-Stelle der versicherten Person (mit Kopie an die Gutachterstelle) mit, durch welche Gutachterstelle und durch wen (Name, Facharztstitel) sie begutachtet wird und macht sie auf ihr Recht aufmerksam, bei der IV-Stelle innert 10 Tagen allfällige Ablehnungs- und Ausstandsgründe gegen die genannten Gutachterinnen und Gutachter vorzubringen (Nummer 8).

E. 3.4

In den Akten befindet sich die E-Mail der SuisseMED@P vom 10. Juni 2014 mit der Mitteilung, dass die Begutachtung des Beschwerdeführers der

Y.____

zugeteilt wurde (Urk. 7/150). Mit E-Mail vom 21. Januar 2015 teilte die Suisse MED@P der Beschwerdegegnerin auch die beteiligten Gutachter mit (Urk. 7/156), worauf die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer entsprechend orientierte und Frist für triftige Einwendungen gegen die Gutachter ansetzte (Urk. 7/157).

Vorgehen und Dokumentation der Vergabe des Gutachtensauftrages über Suisse MED@P entspricht genau den vorerwähnten Weisungen des BSV. Eine weitergehende (physische) Dokumentation über die ausschliesslich elektronisch abgewickelte Auftragsvergabe ist nicht vorgesehen. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte, dass dem Beschwerdeführer Akten vorenthalten wurden oder dass die Auftragsvergabe über SuisseMED@P nicht gemäss den Weisungen des BSV erfolgt wäre . 4.

Insoweit der Beschwerdeführer geltend machte, es sei nicht einzusehen, weshalb keine orthopädische Untersuchung angeordnet worden sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass Gegenstand der Rheumatologie – als Teildisziplin der Inneren Medizin – (chronische) Schmerzen des Bewegungsapparates sind; dies trifft unter anderem auch auf die Orthopädie zu (Urteil des Bundesgerichts 9C_547/201 vom 26. Januar 2011 E. 4.1). Weshalb insbesondere der Rheumatologe nicht in der Lage sein soll, die Beschwerden des Beschwerdeführers kompetent zu beurteilen, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen bleibt es den Gutachtern unbenommen, einen Orthopäden hinzu zu ziehen, sollte sich anlässlich der Begutachtung das Erfordernis eines orthopädischen Konsiliums ergeben.

E. 5

Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gegen die vorgesehenen Gutachter beschwerdeweise keinerlei Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 44 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geltend macht. Was die vom Beschwerdeführer in teils weitschweifigen Ausführungen monierten angeblichen Versäumnisse der Beschwerdegegnerin bei der Aktenführung anbelangt (vgl. z.B. Urk. 1 S. 10 f.), ist darüber im vorliegenden Verfahren, in welchem es einzig um die korrekte Gutachtensanordnung geht, nicht zu befinden. Derartige Rügen können mit dem Endentscheid geltend gemacht werden. Damit erweist sich die Beschwerde in jeder Beziehung als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 6

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - gemäss Art. 61 lit . a ATSG kostenlos.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist darauf hinzuweisen, dass seine Ausführungen in Anbetracht des Urteils vom 10. Juni 2015 im Prozess Nr. IV.2015.00073 an der Grenze zur Mutwilligkeit liegen. Sollte er sich für andere Beschwerdeführer mit ähnlichen Argumenten wie vorliegend und im Prozess Nr. IV.2015.00073 gegen eine Begutachtung wehren, müsste er persönlich wegen mutwilliger Prozessführung mit der

Auferlegung von Prozess - kosten rechnen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivan Ljubicic -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.